

LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN
JUGENDAMT, ADOPTIONS - UND PFLEGEKINDERDIENST
WIESENSTRASSE 18, 98646 HILDBURGHAUSEN

Richtlinie zur Gewährung von Hilfe zur
Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in anderen
Familien für den Landkreis
Hildburghausen



Landratsamt Hildburghausen, Jugendamt, Adoptions- und Pflegekinderdienst,
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

November 2021

1 Einleitung	3
2 Gesetzliche Grundlagen	3
3 Allgemeines	7
4 Formen der Vollzeitpflege	8
4.1 Kurzzeitpflege	8
4.2 Bereitschaftspflege.....	8
4.3 Dauerpflege	9
4.4 Sonderform der Vollzeitpflege (befristete oder auf Dauer angelegt)	10
4.5 Verwandtenpflege	10
4.6 Eingliederungshilfe gemäß SGB IX (Teil 2) in Verbindung mit § 33 SGB VIII.....	10
4.7 Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII.....	10
4.8 Adoptionspflege	11
5 Kriterien der Eignungsfeststellung von Pflegebewerbern	11
5.1 Formelle Voraussetzungen an Pflegebewerber	11
5.2 Ausschlusskriterien	14
5.3 Verfahrensabläufe.....	14
6 Vermittlung eines Pflegekindes	17
7 Aufgaben der Pflegepersonen	19
8 Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie/ Beendigung Pflegeverhältnis	21
9 Gewährung von Leistungen gemäß § 39 SGB VIII	22
10 Hilfen für volljährig werdende Pflegekinder	24
11 Öffentlichkeitsarbeit	25
12 Qualitätssicherung und Personalausstattung	25
13 Gültigkeit	26
14 Literaturverzeichnis	26

1 EINLEITUNG

Gesellschaftliche Veränderungen und Veränderungen innerhalb der Arbeit in der Jugendhilfe führen dazu, dass die Fallzahlen der Inpflegenahmen von Kindern in den letzten Jahren immer mehr steigen und die Anzahl der Adoptivkinder im Gegenzug weiter sinken. Die hohe Anzahl an Adoptionsbewerbern einerseits und die Suche nach geeigneten Pflegebewerbern andererseits veranlasste unser Amt, einen gemeinsamen Adoptions- und Pflegekinderdienst (APKD) im Landkreis Hildburghausen zu schaffen. Damit erfolgte eine Verbesserung der Organisationsstruktur, die Vermittlung von potentiellen Adoptiv- und Pflegeeltern wurde vereinfacht. Mit dem APKD wird gezielt auf die regionale Besonderheit, den gesellschaftlichen Anforderungen im Sozialraum des Landkreises Hildburghausen, Veränderungen rechtlicher Grundlagen sowie auf neuste Forschungsergebnisse reagiert.

Der gemeinsame APKD realisiert folgende Kernziele:

- Erfahrungen und Fachwissen der Mitarbeiterinnen sollen sich gegenseitig verstärken
- Mitarbeiterinnen werden in Entscheidungsprozesse mit eingebunden
- direkter Informationsaustausch
- aktuelle Problemlagen werden differenziert wahrgenommen
- gemeinsame Verantwortungsübernahme-bereitschaft wird gefördert
- optimale Vermittlung eines Kindes etc.

Die Erarbeitung dieses Fachstandards in Form einer Richtlinie (Aufgabenbeschreibung, Entscheidung,- und Verfahrensbestimmungen) dient der Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens in den Fällen, in den der Landkreis Hildburghausen gemäß § 33 SGB VIII Hilfen zur Erziehung in einer anderen Familie zu gewähren hat.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, können Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie oder für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder in einer sonderpädagogischen Pflegefamilie in Anspruch genommen werden, wenn diese Hilfe für die Entwicklung der Kinder geeignet und notwendig erscheint (vgl. Kindler H. et al: Handbuch Pflegekinderhilfe. München, 2010, S.28).

Die leiblichen Eltern/ Elternteile sind zum Zeitpunkt der Inpflegenahme ihres Kindes nicht in der Lage, dieses alters-und kindgerecht zu betreuen, zu erziehen bzw. zu versorgen. Das geistige, seelische oder körperliche Wohl des Kindes/der Kinder ist gefährdet.

Pflegepersonen sollen dem Kind oder dem Jugendlichen ein Aufwachsen bzw. die Integration in einer neuen familiären Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern, erforderliche Entwicklungsbedingungen sowie spezielle Hilfen zur Aufarbeitung vorhandener Defizite erhalten.

Die Rechtsgrundlagen für ein Pflegeverhältnis gemäß § 33 SGB VIII ergeben sich u.a. aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzen/Bestimmungen.

1. UN- Konvention über die Rechte des Kindes

<i>Artikel 3</i>	<i>Grundrecht des Kindes auf sein Wohl</i>
<i>Artikel 8</i>	<i>Grundrecht des Kindes auf Identität</i>
<i>Artikel 9 Abs. 3</i>	<i>Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteil</i>
<i>Artikel 16</i>	<i>Anspruch des Kindes vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr</i>
<i>Artikel 20</i>	<i>Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes</i>

2. Grundgesetz (GG)

<i>Artikel 6 Abs.1, 3</i>	<i>Schutz des Kindes und Schutz der Familie</i>
---------------------------	---

3. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII)

<i>§ 1</i>	<i>Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</i>
<i>§ 5</i>	<i>Wunsch und Wahlrecht</i>
<i>§ 8</i>	<i>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</i>
<i>§ 8a</i>	<i>Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</i>
<i>§ 8b</i>	<i>Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</i>

§ 18 Abs.3	<i>Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegeperson auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB</i>
§ 20	<i>Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen §§ 27,35a, 41 i. V. m.</i>
§ 33	<i>Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform für deren Gewährung der öffentliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 Abs.1 verantwortlich ist</i>
§ 36	<i>Mitwirkung, Hilfeplan</i> <i>Prüfen, ob gewählte Hilfeart, geeignet und notwendig ist</i>
§ 36 b	<i>Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</i>
§ 37 a	<i>Beratung und Unterstützung der Pflegeperson</i>
§ 37 b	<i>Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege</i>
§ 37 c	<i>Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie</i>
§§ 39,40	<i>Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe</i>
§ 41	<i>Hilfe für junge Volljährige</i>
§ 41 a	<i>Nachbetreuung</i>
§ 44	<i>Erlaubnis zur Vollzeitpflege</i>
§ 50	<i>Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten</i>
§§ 62- 65	<i>Datenerhebung, Datenübermittlung und -nutzung</i>
§ 72a	<i>Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Führungszeugnis)</i>
§ 79	<i>Gesamtverantwortung, Grundausstattung</i>
§§ 86 ff	<i>Örtliche Zuständigkeit für Leistungen insbesondere § 86 Abs. 6 Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson</i>

§§ 90-94 *Pauschalierte Kostenbeteiligung, Kostenbeiträge, Umfang der Heranziehung (der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen)*

4. Ausführungsgesetz (Thür. KJAG)

§ 14 *Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe*

§ 21 *Pflegerlaubnis*

5. Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

§§ 1626 Abs.3, 1684f *Umgangsrecht des Kindes/Jugendlichen*

§ 1630 *Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern*

§ 1631 Abs.2 *Recht von Kindern/Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung*

§ 1632 Abs.4 *Verbleibeanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familien-pflege lebt und die Herausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde*

§ 1688 *Befugnis der Pflegeperson, den Inhaber der elterlichen Sorge, Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind/Jugendlicher für längere Zeit in Familienpflege lebt*

6. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 7 *Beteiligte*

§ 24 *Anregung des Verfahrens*

§ 26 *Ermittlung von Amtswegen*

§ 34 *Persönliche Anhörung*

§ 58 *Statthaftigkeit einer Beschwerde*

§ 59 *Beschwerdeberechtigte*

§ 60	<i>Beschwerderecht Minderjähriger</i>
§ 63	<i>Beschwerdefrist</i>
§ 64	<i>Einlegen der Beschwerde</i>
§ 158	<i>Verfahrensbeistand</i>
§ 159	<i>Persönliche Anhörung des Kindes</i>
§ 160	<i>Anhörung der Eltern</i>
§ 161	<i>Mitwirkung der Pflegeeltern</i>
§ 162	<i>Mitwirkung Jugendamt</i>

7. Sozialhilfegesetz SGB XII

§ 54 Abs. 3 Eingliederungshilfe

8. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

3 ALLGEMEINES

Wenn Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfordernissen in Pflegefamilien (fremd) untergebracht werden müssen, bedarf es

- einer vorherigen Entscheidung im Team des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Hildburghausen über die Gewährung der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege
- detaillierte Vermittlungsvorgaben (Profilerstellung) an den APKD über die Herkunftsfamilie, Kind (auch Besonderheiten, Entwicklungsstand...), Perspektive (zeitliche Dauer der Hilfe), Stand familiengerichtliches Verfahren, Inhaber des Sorgerechts, künftige Umgangskontakte mit welchen Personen, Vorgaben für die Suche nach welchen geeigneten Pflegepersonen, Terminierung der vorgesehenen Unterbringung
- einer gezielten Planung der Fremdplatzierung des Kindes durch den APKD
- eine genaue Auswahl und Vorbereitung der künftigen Pflegepersonen
- eines regelmäßigen Austausches mit dem zuständigen Sozialarbeiter der Herkunftsfamilie, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (Eltern, Ergänzungspfleger, Vormund) über die Auswahl der Pflegepersonen

Die Vermittlung eines Kindes, Beratung und Unterstützung ist durch die Fachkräfte des APKD in einem zeitnahen sowie intensiven Zusammenwirken mit allen an der Hilfe Beteiligten im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durchzuführen.

Das Alter des zu vermittelnden Kindes, dessen Entwicklungsstand, die persönlichen Bindungen des Kindes/ Jugendlichen sind unbedingt dabei zu berücksichtigen.

Die Gesamtverantwortung der Hilfe für das Kind in einer Pflegefamilie obliegt beim zuständigen fallführenden Sozialarbeiter im Sozialen Dienst des Landkreises Hildburghausen (* Verweis auf Änderung der Zuständigkeit bei klarer Perspektivlösung in Form der Dauerpflege).

Für einen gelingenden Hilfeprozess muss daher eine kindliche Zeitperspektive anvisiert werden, d.h. welche nachhaltigen Verbesserungen der Erziehung,- und Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie sind zu erwarten, welche Unterstützungsangebote benötigen diese, damit das Kind in den elterlichen Haushalt zurückgeführt werden kann.

Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 42 SGB VIII wird in der Regel für Kinder im Alter von 0 - ca. 6 Jahre installiert.

4 FORMEN DER VOLLZEITPFLEGE

Grundsätzlich wird zwischen zeitlich befristeten und zeitlich unbefristeten Vollzeitpflegen unterschieden.

4.1 KURZZEITPFLEGE

Pflegefamilien nehmen für eine befristete Zeit Kinder auf, weil sich die Herkunftsfamilie unvorhergesehen nicht mehr um das Kindeswohl kümmern kann. Das können beispielsweise schwerwiegende Erkrankungen der Eltern/ Elternteile, Antritt von verschiedenen Therapien/ Langzeittherapien, Unterbringung JVA, innerfamiliäre Krisen etc. sein.

Optimaler Weise sollte die Kurzzeitpflegestelle in der unmittelbaren Wohnortnähe der Herkunftsfamilie sein, um möglicherweise das Lebensumfeld des Kindes wie Kindereinrichtung, Bezugspersonen bzw. auch, um regelmäßige Kontakte zu den Eltern aufrechtzuerhalten.

Perspektive ist die zeitnahe Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt.

4.2 BEREITSCHAFTSPFLEGE

Der Landkreis Hildburghausen hält Bereitschaftspflegestellen für Inobhutnahmen von Kindern i.d.R. im Alter zwischen 0 – 6 Jahren vor.

Bereitschaftspflege kann Inobhutnahmen von Kindern bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 42 SGB VIII oder eine befristete Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bedeuten.

Es gilt ab dem Tag der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle zeitnah die weitere Perspektive des Kindes abzuklären, d.h. Rückkehr in den elterlichen Haushalt oder Gewährung einer anderen Leistung der Jugendhilfe oder eine andere Unterbringungsform.

Für die Bereitschaftspflegestellen des Landkreises Hildburghausen gelten gesonderte vertragliche Regelungen.

Personelle Ausstattung: Ehepaare/ langjährige Lebensgemeinschaften; gleichgeschlechtliche Paare; Familien mit älteren Kindern

Voraussetzungen: eine Pflegeperson ist nicht berufstätig bzw. vollumfängliche Betreuungszeiten von 24 Stunden muss gewährleistet sein;
Erfahrung mit Kindern;
Soziale Absicherung muss vorliegen;
Zustimmung aller Familienmitglieder zur Aufgabe Bereitschaftspflege;
abgeschlossene Familienplanung /fortgeschrittene Eigenständigkeit bei den eigenen Kindern;
hohe Belastbarkeit/ Mobilität;
Kritik,- Reflexionsfähigkeit
räumliche Ausstattung für Betreuung eines Kindes/ oder Geschwisterkinder

Anzahl der Kinder: i.d.R. ein Kind
Einzelfallentscheidung Sozialer Dienst/ APKD bei weiteren Geschwisterkindern oder anderen Bereitschaftskinder ¹

4.3 DAUERPFLEGE

Gemäß § 33 Satz 1 SGB VIII wird im Laufe des bestehenden Pflegeverhältnisses zum Wohl des Kindes/Jugendlichen dessen Lebensperspektive auf Dauer in der Pflegestelle festgeschrieben. Im Rahmen des regelmäßigen Hilfeplanverfahrens wurde gemeinsam mit allen an der Hilfe Beteiligten eingeschätzt, dass sich nachhaltig die Erziehungsbedingungen bei den leiblichen Eltern nicht verbessern bzw. erreicht werden.

¹ siehe auch vertragliche Regelung der einzelnen Bereitschaftspflegestellen

Es wird somit die Dauerpflege bis zur Volljährigkeit bzw. auch mitunter begründet darüber hinaus festgeschrieben.

4.4 SONDERFORM DER VOLLZEITPFLEGE (BEFRISTETE ODER AUF DAUER ANGELEGT)

Gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII sind für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sonderpädagogische Pflegestellen zu schaffen bzw. vorzuhalten. Die Betreuung und Förderung dieser Kinder stellt an die Pflegeperson/en hohe personelle, fachliche und strukturelle Anforderungen. Diese müssen einschlägige pädagogische, erzieherische und/oder medizinische Erfahrungen vorweisen.

4.5 VERWANDTENPFLEGE

Verwandte oder Verschwägerter können gemäß § 44 SGB VIII bis zum dritten Grad ein Kind erlaubnisfrei in ihren Haushalt aufnehmen.

Verwandte Pflegepersonen haben ebenso wie bei der Fremdpflege ein Recht auf Beratung und Unterstützung, auch dann, wenn keine Hilfe zur Erziehung für das Kind gewährt wird.

Stellt der/ die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung bedarf es analog der Fremdpflege, einer Eignungsfeststellung der Pflegepersonen durch den APKD.

Die Prüf,- und Eignungskriterien entsprechen dem der Fremdpflege.

Vor allem bei der Verwandtenpflege ist ein besonderes Augenmerk auf die bereits bestehenden Bindungen eines Kindes zu legen. Oft besteht eine langjährig gewachsene Bindung zwischen dem Kind und den Verwandten.

Für den Fall, dass ein Kind bereits nach Maßgabe des § 44 SGB VIII bei einer verwandten Person lebt, muss vom Sozialen Dienst des Jugendamtes Hildburghausen geprüft werden, welche Hilfeform für das Kind die geeignete ist.

4.6 EINGLIEDERUNGSHILFE GEMÄß SGB IX (TEIL 2) IN VERBINDUNG MIT § 33 SGB VIII

Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis des § 99 SGB IX zugeordnet (von geistiger, körperlicher Behinderung betroffen oder bedroht) sind, können im Rahmen der Eingliederungshilfe auch in einer Pflegefamilie gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII leben.

4.7 EINGLIEDERUNGSHILFE GEMÄß § 35 A SGB VIII IN VERBINDUNG MIT § 33 SGB VIII

Für die Gewährung der Eingliederungshilfe bei Pflegekindern bedarf es einerseits einer fachärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit sowie andererseits einer sozialpädagogischen Diagnostik durch die Fachkräfte des Jugendamtes unter Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. der Pflegeeltern, insbesondere hinsichtlich einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

4.8 ADOPTIONSPFLEGE

Mit einer notariell beglaubigten Freigabe der leiblichen Eltern eines Kindes für dessen Annahme an Kindesstatt tritt die Adoptionspflege ein. Dem voraus gegangen ist der Antrag der Pflegeeltern oder des Vormundes auf Adoption des Kindes. Die bislang gewährte Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege wird beendet und in eine unentgeltliche Adoptionspflege umgewandelt (vgl. Online 1).

5 KRITERIEN DER EIGNUNGSFESTSTELLUNG VON PFLEGEBEWERBERN

Die Richtlinie des Landkreises Hildburghausen legt die Spezialaufgaben des APKD fest und diese beinhaltet Entscheidungs-, und Verfahrensabläufe des APKD.

Für Kinder in schwierigen Lebenslagen sucht der APKD im Landkreis Hildburghausen geeignete Pflegepersonen, die bereit sind, dieses Kind/ die Kinder in ihrer Familie in Pflege zu nehmen.

Interessierte Personen werden im Landkreis Hildburghausen gewonnen durch:

- Öffentlichkeitsarbeit (Internetseite des Landkreises, Presse, Verbreiten von Flyern und Plakaten)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Inpflegenahme eines Kindes (auch in zielgerichteten Einrichtungen oder Netzwerkpartner)
- Telefonische und persönliche Kontakte mit dem APKD/ Jugendamt
- Pflegeeltern und Pflegekinder (auch ehemalige)

5.1 FORMELLE VORAUSSETZUNGEN AN PFLEGEBEWERBER

Alter:

Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und Pflegekind sollte einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen;

ein Pflegeelternanteil sollte das 25.Lebensjahr vollendet haben u. der andere Partner mindestens 21 Jahre alt sein;

Einkommensverhältnisse:

Wirtschaftliche Verhältnisse der Pflegepersonen muss aus eigenen Mitteln sichergestellt sein;

aufretende enorm belastende finanzielle Verpflichtungen dürfen nicht den Lebensstandard der Familie beeinträchtigen;

bei Aufnahme eines Säuglings/Kleinkindes wird eine Pflegeperson die Elternzeit antreten;

Pflegepersonen müssen ihre berufliche Tätigkeit, den Bedürfnissen des Kindes anpassen

Wohnverhältnisse:

ausreichend räumliche Voraussetzungen;

eigenes Zimmer für das Pflegekind als Rückzugsort (nicht bei Säugling) muss vorhanden sein

Gesundheit:

Pflegepersonen müssen psychisch und physisch belastbar sein;

Vorerkrankungen müssen detailliert besprochen werden;

eine rauchfreie Umgebung für das Kind ist bindend

Soziales Umfeld/ Akzeptanz aller Familienmitglieder:

Positive Grundeinstellung aller Familienmitglieder zur Aufnahme eines Kindes/Freude am Zusammenleben mit Kindern;

Vorhandensein eines unterstützenden sozialen Netzwerkes;

Pflegepersonen müssen genügend Zeit für das Pflegekind zur Verfügung haben, um auf die individuellen Bedürfnisse (Entwicklungsstand, Zuwendung und Förderung), eingehen zu können

Kinder in der Pflegefamilie:

Pflegekind ist immer das jüngste Kind in der Familie (natürliche Geschwisterfolge);

leibliche Kinder können durchaus in der Familie leben;

es erfolgt eine Vermittlung von nur bis zu 2 Pflegekindern (Ausnahme eventuell bei Geschwisterkindern)

Partnerschaftliche Stabilität:

Intakte stabile Beziehung der Pflegepersonen ist eine Grundvoraussetzung;

Stabilität und Zufriedenheit in der Beziehung sind wertvoll für die kindliche Entwicklung;

Pflegepersonen können Ehepaare, langjährige Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare, Familien mit älteren Kindern sein;

auch alleinstehende Pflegepersonen bieten bestimmten Kindern ein geeignetes familiäres Umfeld (hier muss besonders ein intaktes soziales Netzwerk zur Entlastung vorhanden sein)

Lebensziele:

wichtig: eigene Kinderlosigkeit wurde konstruktiv bearbeitet;

vor einer Unterbringung eines Pflegekindes spielen Wertorientierung, Lebensziele, Motivation der Pflegepersonen eine zentrale Rolle

Persönliche / Psychologische Eignungskriterien:

Belastbarkeit/ Frustrationstoleranz;

Bindungs- und Beziehungsfähigkeit;

Fähigkeit, eigene Grenzen und Anderer wahrzunehmen;

Fähigkeit der Selbstreflexion;

Verantwortungsbewusstsein;

Offenheit /Lernfähigkeit;

Lösungsorientiertes Handeln;

Erzieherische Erfahrungen/Fähigkeiten;

Fähigkeit zur Toleranz gegenüber Lebensweise der der Herkunftsfamilie;

Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt/ der Herkunftsfamilie/ Einrichtungen, anderen Institutionen;

Geduld;

Empathie;

Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen/Supervision;

Fähigkeit mit Trennungs- und Trauerprozessen umzugehen (vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen: Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII, 2014, S. 13).

Eine Vermittlung eines Pflegekindes erfolgt nicht, wenn

- Pflegeperson schwanger ist
- jüngste Kind der Pflegepersonen unter 2 Jahre ist
- die Aufnahme des letzten Pflegekindes nicht mindestens (i.d.R.) 1 ½ Jahre zuvor erfolgte

5.2 AUSSCHLUSSKRITERIEN

Gründe für die Ablehnung von Bewerbern sind u.a.:

- kein geeigneter und ausreichender Wohnraum für das Pflegekind ist vorhanden, dass ihm genügend Lebens,- und Rückzugsraum bietet
- unhygienische Wohnverhältnisse
- Bewerber sind hochverschuldet (Schufa Auskunft muss vorgelegt werden)
- Lebensunterhalt der Bewerber ist nicht gesichert, d.h. zur finanziellen Absicherung der Familie sind die Bewerber auf die Gewährung von Pflegegeld angewiesen
- mangelnde Erziehungsfähigkeit (u.a. für die eigenen Kinder bereits Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII in Anspruch genommen zu haben/ erhebliche Erziehungsschwierigkeiten mit den eigenen Kindern bekannt sind)
- dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen der Bewerber, die die Alltagsabläufe erschweren und somit für das Pflegekind eine erhebliche Benachteiligung darstellen
- lebensbedrohliche, lebensverkürzende oder ansteckende Erkrankungen
- Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, Medikamente, Spielsucht usw.)
- bei psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen bedarf es einer fachärztlichen Stellungnahme über die Unbedenklichkeit
- unverhältnismäßige und/oder gefährliche Haustiere (z.B. Listenhunde)
- Zugehörigkeit zu Gruppen, Glaubensgemeinschaften, die den Rechtsstaat Deutschland ablehnen (u.a. Reichsbürger)
- Einträge gemäß § 72a SGB VIII (rechtskräftige Straftaten) im Erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG (gilt auch für Haushaltsangehörige ab 18 Jahre)
- nicht verarbeitete eigene traumatische Erlebnisse
- Widerstand eines/mehrerer Familienmitglieder gegenüber der Aufnahme eines Pflegekindes
- keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie oder anderen Netzwerkpartnern/Einrichtungen
- nicht am Pflegevorbereitungsseminar verpflichtend teilnehmen
- bei Verwandtenpflege: keine verbindlichen Sitzungen in der Beratungsstelle vorweisen können

5.3 VERFAHRENSABLÄUFE

In einem **Erstgespräch** erhalten interessierte Bürger einen ersten Überblick über die Formen der Vollzeitpflege, die formellen Voraussetzungen für Pflegebewerber, den Ablauf eines Bewerberverfahrens sowie Antworten auf ihre Fragen.

In einem weiteren Gespräch im Jugendamt wird den interessierten Personen der Bewerberfragebogen ausgehändigt. Dieser ist zusammen mit folgenden Unterlagen:

- handgeschriebener Lebensbericht mit Passfoto je Pflegebewerber

- erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG aller Volljährigen im Haushalt lebenden Personen
- ärztliche Bescheinigung je Pflegebewerber
- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate je Pflegebewerber sowie Schufa-Auskunft
- Einschätzung des Arbeitgebers
- Geburtsurkunde je Pflegebewerber
- Heiratsurkunde/ Scheidungsurkunde

vollständig und innerhalb 1 Monats im APKD einzureichen.

(Anmerkung für Antrag Hilfe zur Erziehung in Form der Verwandtenpflege für bereits in der Pflegestelle untergebrachte Kinder/Jugendliche: Im Fall einer verspäteten Abgabe von Bewerberunterlagen erfolgt keine rückwirkende Gewährung der Hilfe und es bedarf hier einer erneuten Antragstellung der sorgeberechtigten Eltern/Elternteile auf Hilfe zur Erziehung.)

Nach Eingang der Bewerberunterlagen finden **mindestens 2-3 weitere Gespräche** im APKD zum intensiveren Kennenlernen der Bewerberpersonen und ihrer Familien statt. Bei mindestens einem Gespräch sind 2 Fachkräfte vom APKD anwesend.

Ein **erster Hausbesuch** wird durch 2 Mitarbeiter des APKD durchgeführt, bei dem alle Haushaltsangehörigen kennengelernt werden. Weitere Besuche im Haushalt der Bewerber sind ebenfalls möglich und können dann auch durch eine Fachkraft des APKD erfolgen.

Alle Pflegebewerber nehmen verpflichtend an einem **Vorbereitungsseminar** für künftige sowie bereits bestehende Pflegeeltern (Verwandtenpflege) teil.

Das Jugendamt Hildburghausen organisiert und begleitet die Vorbereitungsseminare für Pflegebewerber in Zusammenarbeit mit einer zur Verfügung stehenden Kinder- und Jugendpsychologin/-therapeutin. Diese finden je nach Eingang und Anzahl von Bewerberanträgen i.d.R. mindestens 1-mal jährlich vorzugsweise an einem Wochenende oder an 5 Abenden à 2 Stunden (1 Seminar je Woche) statt.

Besonderheit bei der Eignungsfeststellung in der Verwandtenpflege:

- *Bewerber für Verwandtenpflege nehmen je nach Anzahl der Bewerber an Schulungen/Sitzungen in der Beratungsstelle des Landkreises in Gruppen bzw. in Einzelsitzungen teil.*
- *Die Themen sind u.a.: Klarheit über die Erziehungsverantwortung/Erziehungsfähigkeit der Verwandtenpflegebewerber; die Abgrenzung von der Herkunftsfamilie; Schutz des aufnehmenden/aufgenommenen Kindes; Bereitschaft der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Hildburghausen und/oder anderen Trägern bzw. auch ergänzende Hilfe vom Jugendamt Hildburghausen einzufordern bzw. anzunehmen*

Es erfolgt je nach Anforderung des Adoptions- und Pflegekinderdienstes Hildburghausen eine schriftliche Rückmeldung seitens der Eltern-, Jugend- & Familienberatungsstelle Hildburghausen oder es gilt ein gemeinsames Auswertungsgespräch mit dem APKD und den Bewerbern in der Beratungsstelle des Landkreises zwecks Einschätzung über die Geeignetheit der Verwandtenpflegebewerber zu führen.

Inhalte der Vorbereitungsseminare für Pflegebewerber (Fremdpflege):

- Kennlernrunde, Motivationen der Bewerber, Gründe für eine Inpflegenahme
- Rechtliche Ausgestaltung eines Pflegeverhältnisses
- Traumatische Erlebnisse bei Kindern
- Hilfeplanung, Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern
- Gestaltung der Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern und anderen Bezugspersonen
- Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie
- Beendigung der Hilfe

Für jeden Pflegebewerber ist die Teilnahme aller Module bindend. Nach Abschluss des Pflegebewerbervorbereitungsseminars erfolgen **Auswertungsgespräche** mit den jeweiligen Pflegebewerbern.

Die Entscheidung über die Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit von Pflegebewerbern/ einer Pflegestelle trifft (nach einer detaillierten Analyse) abschließend das Fachteam im APKD. Dieses Fazit wird schriftlich in der Bewerberakte protokolliert. Im Falle einer Ablehnung ergeht das Ergebnis in Form eines Bescheides.

In der Bewerberakte befinden sich abschließend:

- *Aktenvorblatt*
- *Datenschutzerklärung (Einverständniserklärung zur Datenerfassung und Datenweitergabe)*
- *Schweigepflichtentbindung*
- *Bewerberfragebogen*
- *Fragebogen zu den leiblichen Eltern (bei Verwandtenpflege)*
- *Erweiterte Führungszeugnisse aller im Haushalt volljährig lebenden Personen (muss alle 5 Jahre aktualisiert werden)*
- *ärztliche Bescheinigung*
- *Lebensbericht mit Foto*
- *Einkommensnachweise der letzten 6 Monate + Auskunft von Schufa*
- *Sozialbericht*

Erteilung Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII:

Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII wird vom Jugendamt erteilt, wenn Personen ein Kind über Tag und Nacht in ihren Haushalt aufnehmen und länger als acht Wochen betreuen möchten.

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, bei einer Vermittlung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII, wenn das Kind mit den Pflegepersonen verwandt oder verschwägert (bis zum 3. Grad) ist, die Pflegepersonen beim Kind als Vormund oder Pfleger eingesetzt sind.

Eine Erteilung der Pflegeerlaubnis setzt voraus, dass das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist. Sollte das Kindeswohl in der Pflegestelle gefährdet sein und wendet die Pflegeperson die Gefahr nicht ab, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014, S. 64).

Für die Pflegeeltern, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII Kinder oder Jugendliche betreuen, erhalten am Tag der Inpflegenahme jeweilige Bescheinigungen ausgehändigt.

Die Eignungsfeststellung für künftige Pflegepersonen von Kindern mit erhöhtem pädagogischen oder medizinischen Hilfebedarf (u.a. Eingliederungshilfe nach SGB XII) erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII des Landes Thüringen (vgl. Online 2).

6 VERMITTLUNG EINES PFLEGEKINDES

Mit der Entscheidung (Team des Sozialen Dienstes) über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII (Fremd- oder Verwandtenpflege) erfolgt an den APKD eine ausführliche schriftliche sozialpädagogische Zuarbeit (Daten Herkunftsfamilie, Biografie des Kindes, Auffälligkeiten, Entwicklungsstand, Gesundheit des Kindes, Angaben zum Sorgerecht (Gerichtsbeschlüsse), Perspektive der Hilfe, Umgangskontakte mit Bezugspersonen sowie Anforderungskriterien für künftige Pflegepersonen.

Falls möglich, sind die Sorgeberechtigten und das Kind in den Vermittlungsprozess mit einzubeziehen. Der APKD lernt mittunter das Kind kennen (Krankenhaus, Bereitschaftspflege usw.) Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse über das Kind wird eine geeignete Pflegefamilie gesucht. Es folgen gemeinsam mit dem APKD, dem fallführenden Sozialarbeiter sowie gegebenenfalls dem Ergänzungspfleger oder Vormund (JA HBN) persönliche Gespräche mit den potenziell in Frage kommenden Pflegebewerbern sowie eine umfassende Fallvorstellung (Vorgeschichte, Entwicklungsstand, gesundheitliche Beeinträchtigung, Verhaltensauffälligkeiten, Perspektive, rechtliche Fragen).

Die Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie für das Kind/ die Kinder richtet sich u.a. nach dem erzieherischen Bedarf /Bedürfnissen des Kindes, der Qualifikation der Pflegefamilie und Ressourcen/Erfahrungen der Pflegfamilie, Vorhandensein von sozialen Netzwerken/ Einrichtungen. Weitere wichtige Kriterien sind für eine optimale „gelingende“ Vermittlung eines Pflegekinde von erheblicher Bedeutung:

- Alter der Pflegefamilie → bei Verwandtenpflege nicht mehr als zwei Generationen
- Alter und Anzahl der Kinder in der Pflegefamilie
- Räumliche Entfernung zur Herkunftsfamilie, die fallspezifisch von Bedeutung ist, d.h. es sind jeweils Einzelfallentscheidungen, die sich nach der Perspektive des Kindes sowie für künftige Eltern- Kind- Kontakt richten (vgl. Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg): Adoptions-und Pflegekindervermittlung. Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions-und Pflegekindervermittlungsstellen, S. 86).

Der APKD legt gemeinsam mit den künftigen Pflegeeltern die Ausgestaltung und Dauer Kontaktanbahnungsphase fest. Diese können anfangs zum Beispiel in der Klinik, der Bereitschaftspflegestelle oder in einer Kleinsteinrichtung stattfinden. Je nach Alter und dem vorherigen Aufenthalt des zu vermittelnden Kindes, den ggfs. fallspezifischen Voraussetzungen wird die Anbahnungsphase (Besuche, Kennlernen der Pflegestelle, erste Übernachtungen dort...) jeweils unterschiedlich verlaufen (vgl. Stadt Hamburg, 2013, S. 8).

Im Fall der Verwandtenpflege lebt mitunter das Kind/ Jugendlicher bereits in der Verwandtenstelle. Hier bedarf es keiner Anbahnungs,- und Eingewöhnungsphase mehr, sondern einer gezielten Beratung in Erziehungs,- und Entwicklungsfragen, zu Fragen der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie sowie einer intensiven Begleitung am Hilfeplanverfahren.

In den ersten Wochen der Eingewöhnungszeit des Pflegekindes hält der APKD intensiven Kontakt zur Pflegefamilie mittels Hausbesuchen und Telefonaten.

Der APKD des Landkreises Hildburghausen ist mit Beginn einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII nicht fallführend, sondern vornehmlich Ansprechpartner und Berater in allen Belangen des Pflegeverhältnisses. Der APKD ist ein Bindeglied zwischen der Pflegefamilie, dem Pflegekind sowie dem Sozialen Dienst, der Herkunftsfamilie sowie den Sorgeberechtigten (Vormund, Ergänzungspfleger).

Die Kontakte des APKD mit der Pflegefamilie basieren im weiteren Hilfeverlauf auf vertrauensvolle persönliche und telefonische Kontakte. Die Mitarbeiter des APKD haben dabei mindestens 2 persönliche Kontakte jährlich mit dem Pflegekind.

Die Erstellung eines Pflegevertrages zwischen Pflegefamilie und den sorgeberechtigten Eltern wird stets anvisiert.

Hilfeplanung:

Mit der Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII ist der Soziale Dienst des Jugendamtes Hildburghausen fallführend.

In den ersten 4 - 6 Wochen nach der Inpflegenahme eines Kindes wird der erste Hilfeplan gemeinsam erstellt. Die jeweiligen Hilfeplanfortschreibungen werden

mindestens 1-mal jährlich bzw. nach Bedarf auch halb- oder vierteljährlich durchgeführt.

Ist für die Perspektive des Kindes, der dauerhafte Verbleib in der Pflegefamilie festgeschrieben und kein aktuelles gerichtliches Verfahren (Umgang, Sorgerecht) anhängig, wechselt die fallführende Zuständigkeit/ Hilfeplanfortschreibung für das Kind, die Pflegeeltern sowie für die Herkunftsfamilie nach 2 Jahren Hilfeverlauf zum APKD.

Die Pflegepersonen verpflichten sich dem APKD 2-mal jährlich einen aktuellen Entwicklungsbericht über das Pflegekind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Hilfeplangespräch einzureichen. Dabei unterstützt der APKD den fallführenden Sozialarbeiter u.a. bei der Mitarbeit der Hilfeplangestaltung, d.h. der jeweils vorliegende aktuelle Entwicklungsbericht wird weitergeleitet, besondere Vorkommnisse in der Pflegestelle werden gemeldet oder Informationen rund um das Pflegekind.

Der APKD erarbeitet fachliche Einschätzungen für Stellungnahmen für das Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII oder der Personenstandsbehörde gemäß § 3 Namensänderungsgesetz (NamÄndVwV) zu, bezieht schriftlich Stellung für beantragte Zusatzleistungen gemäß § 39 SGB VIII und wirkt am Rückführungsmanagement (in den elterlichen Haushalt oder stationäre Jugendhilfe) mit.

Im Fall einer Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie sind im Hilfeplan detailliert die unterstützenden und stabilisierenden Hilfen für die Herkunftsfamilie und das Kind festzulegen. Mit dem Abschluss-Hilfeplangespräch wird die nachfolgende Hilfe vom Sozialen Dienst fallführend begleitet (vgl. Fachliche Standards zur VZP in Berlin, 2010, S.3).

7 AUFGABEN DER PFLEGEPERSONEN

Lebt ein Kind in Vollzeitpflege (Fremd-, -und Verwandtenpflege) so sind die Pflegepersonen gemäß § 1688 BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Pflegekind Entscheidungen zu treffen bzw. den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Die Pflegefamilie übt die tatsächliche Pflege, Erziehung, Betreuung, Versorgung im Alltagsgeschehen aus.

Die Pflegefamilie darf:

- ärztliche oder zahnärztliche Vorsorgebehandlungen durchführen lassen;
- ärztliche Vorstellung beim Kinderarzt bei allgemeinen Erkrankungen;
- Vorstellung zur schulärztlichen Untersuchung;
- Aufsuchen der Rettungsstelle zur notärztlichen Sofortversorgung und ggfs. Erteilung der Zustimmung zu medizinisch unaufschiebbaren Eingriffen, falls die

Sorgeberechtigten nicht zu erreichen sind (Feiertage, Wochenende, Urlaub usw.);

- in Einrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Berufsschule) die allgemeinen Mitwirkungsrechte selbst wahrnehmen → individueller Austausch mit Erziehern oder Lehrern, Teilnahme an Elternabenden, Kenntnisnahme und Unterzeichnung von schriftlichen Leistungstests sowie Zeugnissen oder Teilnahme am Nachhilfeunterricht organisieren, über die Teilnahme an Wanderungen, Schwimmfesten, Schulfahrten etc. bestimmen;
- über die Mitgliedschaft des Pflegekindes in sportlichen, kulturellen, religiösen Vereinen entscheiden, erforderliche Verträge dazu abschließen;
- das Pflegekind auf Urlaubsreisen mitnehmen, den Umgang des Pflegekindes mit Dritten bestimmen;
- Unterhalt,- Versicherung, Versorgung -und sonstige Sozialleistungen für das Pflegekind geltend machen und für das Kind/Jugendlichen verwalten;
- Ausbildungsvergütung und den Arbeitsverdienst für das Pflegekind verwalten und für das Kind verwenden;
- einen Kinderausweis/Reisepass beantragen und in Empfang nehmen

Die Pflegefamilie/Pflegeperson muss unterscheiden zwischen ihren Befugnissen im Alltag und den Grundsatzentscheidungen, die zwingend mit dem jeweiligen Sorgerechtsinhaber des Kindes abzustimmen bzw. von diesem zu treffen sind.

Grundsatzentscheidungen, die von erheblicher Bedeutung sind:

- planbare medizinische Eingriffe (Operationen)
- Wahl, Anmeldung und Wechsel der Kindereinrichtung bzw. der Schulform
- Unterzeichnung von Berufsausbildung,- oder Arbeitsverträgen
- Eröffnung/ Auflösung von Bankkonten
- Erbschaftsangelegenheiten das Pflegekind betreffend

Eine Pflegefamilie/ Pflegeperson verpflichtet sich mit der Inpflegenahme eines Kindes, für dieses verantwortungsbewusst zu sorgen, auf die kindlichen Bedürfnisse zu reagieren, diese altersentsprechend zu fördern, deren psychische und physische Gesundheit anzustreben, dazu notwendige Institutionen, Einrichtungen (Beratungsstellen, Therapeuten) zu nutzen und das Pflegekind/ die Pflegekinder gewaltfrei zu erziehen.

Pflegepersonen beachten religiöse Bekenntnisse der Pflegekinder, gewähren Hilfe zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung und beachten datenschutzrechtliche Aspekte gegenüber Dritten.

Sie beteiligen sich aktiv am Hilfeplanverfahren, setzen die dort getroffenen Festlegungen/Vereinbarungen um, arbeiten vertrauensvoll mit dem Jugendamt und deren unterschiedlichen Fachbereichen (Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Vormundschaften, Eingliederungshilfe) und der Herkunftsfamilie zum Wohl des Kindes zusammen.

Die Pflegefamilie erteilt der Herkunftsfamilie in regelmäßigen Abständen, Auskunft (Brief, Mail, Fotos ...) über das allgemeine Wohlbefinden sowie den Entwicklungsstand des Kindes.

Sie setzen festgelegte Umgangsregelungen mit den jeweiligen Bezugspersonen des Kindes um, fördern Interessen und Neigungen des Pflegekindes.

Ihnen obliegt der Schutz des Kindes gegenüber Dritten sowie vor Gefahren.

Wichtig ist ebenso die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß Artikel 13 DS-GVO über den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes, der Pflegefamilie sowie der Herkunftsfamilie. Dies gilt insbesondere nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses darüber hinaus.

8 RÜCKFÜHRUNG DES KINDES IN DIE HERKUNFTSFAMILIE/ BEENDIGUNG PFLEGEVERHÄLTNIS

Eine Rückführung des Pflegekindes in den elterlichen Haushalt bedeutet, die Beendigung der Hilfe zur Erziehung (Fremd- und Verwandtenpflege) gemäß § 33 SGB VIII. Gemeinsam mit allen an der Hilfe Beteiligten wird ein kindeswohlorientiertes Rückführungsmanagement erarbeitet, um dem Kind eine optimale, spannungsfreie „Wieder“ Eingewöhnung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen.

Der APKD wirkt somit an der Erstellung von verbindlichen Absprachen und Regelungen bezüglich der Besuchs- und Umgangskontakte zwischen dem Kind und der Herkunftsfamilie (i.d.R. Eltern bzw. Elternteile) für eine gelingende Vorbereitung der Rückkehr des Kindes mit.

Gründe, die zu einer vorzeitigen oder regulären Beendigung des Pflegeverhältnisses führen, werden in einem Abschluss-Hilfeplan erörtert und schriftlich dokumentiert.

Diese können u.a. sein:

- Rückführung in die Herkunftsfamilie
- nicht mehr geeignete Hilfeform (u.a. Überleitung in eine stationäre Unterbringung)
- eigenverantwortliches, selbstständiges Leben des Kindes in Verbindung mit § 41 SGB VIII
- Adoption des Kindes → es liegen Voraussetzungen für eine Annahme des Kindes (Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme) sowie gemäß §§ 1747 BGB (Einwilligung der Eltern) und § 1748 BGB (Ersetzung der Einwilligung) vor

Das Pflegekind sollte (je nach Einzelfall und Wunsch) nach dem Wechsel in die Herkunftsfamilie oder der Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe die Möglichkeit erhalten, weiter mit den Pflegepersonen in Kontakt stehen

zu dürfen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Pflegeverhältnisses (gerichtliche Entscheidung) muss das Kind seine Trennungserfahrungen aufarbeiten können. Auch die Pflegeeltern erhalten Unterstützung ihr Umgangsrecht mit ihrem ehemaligen Pflegekind auszuüben → siehe § 1685 Abs. 2 BGB.

Der APKD steht den Pflegepersonen generell auch nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses beratend zur Verfügung.

Im Landkreis Hildburghausen erhalten Pflegepersonen u.a. folgende fachliche Unterstützung:

- *Vorbereitungsseminar für Pflegebewerber*
- *jährlicher Informationsaustausch zu speziellen Themen*
- *Einzelgespräche*
- *Supervision (APKD übernimmt Kosten für 2 Sitzungen → danach bedarf es der Teamentscheidung über Anzahl weiterer Sitzungen)*
- *Angebote freier Träger (Beratungsstelle, Kinderschutzdienst, SPZ, Psychologen, Psychiater, Therapeuten ...)*
- *Pflegekinderfest*
- *Pflegeelternstammtisch*
- *Pflegeelternbrief (aktuelle Informationen 1-mal jährlich)*

9 GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN GEMÄß § 39 SGB VIII

Wird Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege gewährt, ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 39 SGB VIII sicherzustellen. Die monatlichen zu gewährenden Leistungen (Pauschal- und Erziehungsbeiträge, Alterssicherung und Unfallversicherung) werden vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Landesjugendamt) gemäß § 25 Abs.1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz i.d.R. jährlich angepasst. Der Landkreis Hildburghausen richtet sich dementsprechend an diese Festlegungen und gewährt die laufende Leistung in Form des Pflegegeldes monatlich im Voraus an die Pflegepersonen. Näheres erläutert die Richtlinie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die jeweils bei Veränderungen/ Anpassungen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hildburghausen eingebracht bzw. verabschiedet wird.

Das Pflegegeld beinhaltet Kosten für die materiellen Aufwendungen sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes. Die Sachkosten (materielle Aufwendungen) sind in 3 Altersstufen unterteilt. Für die Berechnung und Erstellung der Leistungsbescheide ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe zuständig.

Für Pflegekinder mit einer diagnostizierten seelischen Behinderung (ihre seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab **und** ist ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten) ist der jeweilige erhöhte erzieherische Aufwand zu ermitteln.

Diese Bewertung erfolgt in einem pädagogischen Fachteam im Jugendamt Hildburghausen auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens.

Neufälle bzw. alle anderen laufende Pflegeverhältnisse unterziehen sich ebenfalls in regelmäßigen Abständen oder auf Antrag diesem Bewertungsverfahren.

Eine erhöhte Pflegegeldzahlung wird als Zuschlag in 3 möglichen Stufen (Höhe der Kosten der Erziehung entsprechend den jeweils gültigen Festlegungen des Thüringer Landesjugendamtes gemäß § 25 Abs. 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz) gewährt.

Auch andere Landkreise, die Pflegefamilien im Landkreis Hildburghausen belegen, haben sich an diese Matrix bzw. Verfahren zu halten.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden auf jeweiligen schriftlichen Antrag der Pflegepersonen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII entsprechend der gültigen Richtlinie zur Gewährung von Annexleistungen im Landkreis Hildburghausen bzw. entsprechend für die jeweils am Wohnort der Pflegepersonen gültigen Richtlinien gewährt.

Es besteht für die betreuenden Pflegepersonen die Möglichkeit der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge (50 %) zu einer angemessenen Alterssicherung.

Pflegekinder sind in der Familienhaftpflichtversicherung der Pflegepersonen für Schäden, die sie Dritten zufügen, versichert.

Für Schadensfälle innerhalb des Pflegeverhältnisses existiert eine Haftpflichtversicherung für Pflegepersonen und Pflegekinder des Landkreises Hildburghausen.

Derzeitige Ausnahme: Gilt nicht, wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist. Eine vertragliche Nachbesserung der Versicherungsbedingungen unterliegt dem Rechtsamt im Landratsamt Hildburghausen.

Lebt ein Kind oder Jugendlicher bei Pflegepersonen außerhalb des Landkreises Hildburghausen, so ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung durch das örtlich zuständige Jugendamt sicherzustellen. Die aufgewendeten Kosten einschließlich Verwaltungskosten, die im Wege der Amtshilfe geleistet werden, sind vom Jugendamt Hildburghausen zu erstatten. Wird das Jugendamt Hildburghausen für einen anderen Jugendhilfeträger im Rahmen der Amtshilfe beratend und unterstützend tätig, fallen Kosten (bis zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII) entsprechend nach § 37 Abs. 2a SGB VIII an. Zur Vereinheitlichung der Abrechnung wird empfohlen, Personalkosten der Entgeltgruppe S 14 Stufe 4 des TVöD-SuE als Basis zu verwenden.

10 HILFEN FÜR VOLLJÄHRIG WERDENDE PFLEGEKINDER

Gemäß § 41 SGB VIII kann Hilfe für junge Volljährige auf deren Antrag und nach Prüfung der Notwendigkeit in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und nur in begründeten Einzelfällen darüber hinaus gewährt werden.

Der Anspruchsinhaber ist die/der Volljährige. Eine Beendigung der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe gem. § 41 SGB VIII nicht aus.

Gemäß § 41 und § 41 a SGB VIII ist der Anspruch nicht mehr auf Hilfe zur Erziehung, sondern auf die Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung (bedeutet nicht Auszug bei der Pflegefamilie und Bezug einer eigenen Wohnung) gerichtet.

Die jungen Volljährigen sollen auch nach der Beendigung der Hilfe in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bei der Verselbständigung und /oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhten Maße Unterstützung und sozialpädagogische Hilfe in allen Bereichen (schulische oder berufliche Ausbildung, berufliche Beschäftigung, Wohnung, soziale Integration) erhalten bzw. beratend unterstützt werden.

Individuelle Beeinträchtigungen sind insbesondere psychische, physische und sonstige Belastungen individueller Art (z.B. Abhängigkeiten, Behinderungen, gesundheitliche Einschränkungen, häufige Delinquenz, nicht aufgearbeitete Konflikte in der Jugend oder Kindheit, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung).

Ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige kann vor dem Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden. Das Jugendamt Hildburghausen kommt daher seiner Beratungspflicht gemäß § 36 Abs.1 SGB VIII in den unmittelbar davorliegenden Hilfeplänen in Hinblick auf die bevorstehende Volljährigkeit des Pflegekindes nach und wirkt im Fall der Notwendigkeit auf eine erforderliche Antragstellung (gemeinsam durch die Pflegeeltern möglich) hin.

Die Gewährung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 39 SGB VIII setzt voraus, dass die vorhandenen Entwicklungsdefizite gemindert werden können. Ziel ist, einen erkennbaren Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer Verselbständigung des jungen Volljährigen innerhalb eines befristeten Zeitraums zu erreichen. Dabei arbeitet man mit Netzwerkpartnern, wie Arbeitsagentur, Ausbildungsbetrieb usw. zusammen.

Werden Leistungen zur Teilhabe für Volljährige zuerst beim Jugendamt Hildburghausen beantragt, hat dieses zeitnah nach Eingang des Antrages zu prüfen, ob es nach dem für ihn geltenden Gesetz für die beantragte und benötigte Leistung zuständig ist oder eine sofortige Weiterleitung des Antrages an einen anderen Rehabilitationsträger innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgen muss.

Grundsätzlich gilt, Leistungen gemäß SGB VIII sind vorrangig vor den Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren.

Liegen allerdings sowohl seelische Behinderungen gemäß § 35a SGB VIII und körperliche und geistige Behinderungen gemäß §§ 90, 99 SGB IX beim jungen Volljährigen vor, ist der Sozialhilfeträger für die Maßnahmen der Eingliederungshilfe vorrangig dem Jugendhilfeträger zuständig.

11 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Öffentlichkeitsarbeit ist für die Werbung von geeigneten Pflege- bzw. Adoptionsbewerbern von großer Bedeutung. Wichtig ist vor allem Kontinuität. Die Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind die Schaffung von Transparenz für das Aufgabengebiet des APKD, die Akquise von geeigneten Bewerbern, die Sensibilisierung der Gesellschaft sowie der Abbau von Vorurteilen gegenüber Pflege- bzw. Adoptivkindern, deren leibliche Eltern sowie Pflege-, bzw. Adoptionsfamilien.

Zu den Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit zählen das Erarbeiten von Plakaten, Flyern, Präsentation im Internet sowie Beiträgen in der örtlichen Presse und anderen Medien.

12 QUALITÄTSSICHERUNG UND PERSONALAUSSTATTUNG

Die Arbeit des APKD stützt sich auf die Erkenntnisse über spezifische Merkmale des pädagogischen und sozialen Handelns. Das individuelle Handeln beruht dabei auf direkter zwischenmenschlicher Kommunikation und besitzt daher auch immer eine dialogische Struktur.

KlientInnen sind wesentlich am Ablauf und Erfolg des pädagogischen Prozesses beteiligt. Die MitarbeiterInnen des APKD sind am Qualitätssicherungsverfahren des gesamten Jugendamtes kontinuierlich, aktiv und verantwortlich zu beteiligen (vgl. Brater et al, 2005, S. 2).

Dienstberatungen des APKD finden jeden letzten Mittwoch im Monat bzw. im Bedarfsfall auch mehrmals statt. Diese Dienstberatungen sollen zur Klärung organisatorischer Belange, zur Beratung zu spezifischen Fallkonstellationen, fachlicher Grundsatzfragen sowie der Weiterentwicklung von Fachstandards dienen.

Zudem werden die MitarbeiterInnen des APKD an den wöchentlichen Teambesprechungen des Sozialen Dienstes teilnehmen.

Der gemeinsame APKD des Jugendamtes Hildburghausen ist dem Fachdienst 51/1 Soziale Dienste/ Erz. Hilfen zugeordnet und beinhaltet 2.5 VbE.

Den MitarbeiterInnen des APKD werden Angebote an Fortbildungen /Qualifikationen bereitgestellt. Sie nehmen an der Supervision des Fachteams Soziale Dienste des

Jugendamt Hildburghausen teil. Weiterhin wird der Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis mit den Pflegekinderdiensten der benachbarten Landkreise (Sonneberg, Schmalkalden-Meiningen, Saalfeld-Rudolstadt, Ilm-Kreis, Saale-Orla-Kreis...) genutzt.

Um eine qualifizierte Arbeit im APKD leisten zu können, wird ein Betreuungsschlüssel im APKD des Jugendamtes Hildburghausen von 1: 35 angestrebt.

Quartalsweise werden die Fallzahlen dem Sachgebietsleiter des Sozialen Dienstes im Jugendamt Hildburghausen gemeldet.

Die Aktenführung ist vollständig und nachvollziehbar. Alle telefonischen oder persönlichen Gespräche sind zu dokumentieren. Mit Einführung der E-Akte (Software LÄMMkom Lissa) entfällt die Handakte.

13 GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft und wird entsprechend den gültigen gesetzlichen Vorgaben bzw. bei zwingender Erforderlichkeit stets neu angepasst.

14 LITERATURVERZEICHNIS

AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin: Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin. Schlüsselprozesse3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe. Berlin, 2010

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg): Parhofer, Sibylle und Reinhardt, Jörg: Adoptions- und Pflegekindervermittlung. Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlungsstellen. München. Bayerisches Landesjugendamt. 2003

Brater, M.; Maurus, A.: das GAB- Verfahren zur Qualitätsentwicklung für pädagogische und soziale Einrichtungen. München, 2005

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, Schwerin, 2014 (7. neu bearbeitete Fassung)

Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2011

LWL-Landesjugendamt Westfalen: Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § SGB VIII, 2014 (3. Überarbeitete Auflage)

Stadt Hamburg: Fachanweisung Pflegekinderdienst. 2013

Online-Quellen:

Online 1:

<http://www.juraforum.de/lexikon/pflegeverhaeltnis> 10.07.2021

Online 2:

<https://www.blja.bayern.de/schutz/staatliches-waechteramt/pflegeerlaubnis/index.php>
12.07.2021

Hildburghausen, den 19.11.2021

gez. S. Bieberbach
Amtsleiterin Jugendamt